

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Fachlich:** Für alle der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Mitgliedsbetriebe mit Ausnahme der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, der Schädlingsbekämpfungsbetriebe sowie jener Mitgliedsbetriebe, die Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hauservice) gemäß Anhang 1, Artikel I, Ziffer 23, lit. R der Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich, Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer vom 26.6.2008, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2008 und Nr. 2/2009, durchführen.
Als Betriebe des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nichtchemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufshallen anzusehen, die bei der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger bzw. den Landesinnungen der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und der Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe hauptbetreut sind. Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz Anwendung.
- b) Persönlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt
- c) Örtlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Burgenland, Kärnten und ab 1.11.1993 auch für das Bundesland Tirol

II. LOHNTABELLE

Nachtarbeiterzuschlag gemäß § 4 Zif. 1 a.

Für Nachtarbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von € 1,166 je Stunde bezahlt. Für die im kontinuierlichen Dreischichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nachtarbeit.

Kategorisierung und Entlohnung

| | |
|--------------------|--|
| Lohnstufe 1 | Chauffeure, Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach 6-monatiger Tätigkeit im Betrieb € 9,28 |
| Lohnstufe 2 | Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, Vorarbeiter und Chauffeure € 8,13 |
| Lohnstufe 3 | Arbeiter(innen), sofern sie 6 Monate im Betrieb tätig sind € 7,78 |
| Lohnstufe 4 | Arbeiter(innen), sofern sie weniger als 6 Monate im Betrieb tätig sind € 7,35 |

III. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG (monatlich)

| | |
|-------------------|-----------------------------------|
| 1. Lehrjahr | 35 % von Lohnstufe 2 = € 492,84 |
| 2. Lehrjahr | 55 % von Lohnstufe 2 = € 774,46 |
| 3. Lehrjahr | 75 % von Lohnstufe 2 = € 1.056,09 |
| 4. Lehrjahr | 95 % von Lohnstufe 2 = € 1.337,71 |

IV. INTERNATSKOSTEN

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum der Dauer des Internats 100 Prozent seiner Lehrlingsentschädigung verbleiben.

